

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stüd 27.

Ausgegeben Mittwoch den 7. Juli.

1909.

Inhalt:

Zentralbehörden: Prüfungsordnung für Kreisärzte S. 171.

— Militärtauglichkeitszeugnisse S. 174.

Regierungspräsident: Kraftfahrzeuge S. 174. — Vieh- u. Pferdemärkte in Grossen a. D. S. 174. — Deutsche Krankenunterstützungs-kasse S. 174. — Barbier- u. Zinnung Lüßtriu S. 175. — Ladenschluß in Schwiebus S. 175. — Sattler- u. Zinnung Lübben S. 175. — Bäckerinnung in Biez S. 176. — Bezirksausschuß-Ferien

1 Beilage: Aufruf und Bitte zur Mitarbeit an der Unterbringung von erwerbsunfähigen und alten Taubstummen im Taubstummenheim Wilhelm-Augusta-Viktoria-Stift zu Briesen.

S. 175. — Marktpreise für Juni S. 175. — Zuwendungen S. 178. — Herbstübungen zc. S. 178.

Landesdirektor: Witwen- u. Versorgungsanstalt S. 180. — Provinzialsteuer S. 181. — Taubstummenheim Wilhelm-Augusta-Viktoria-Stift S. 181.

Audere Behörden: Oderschiffahrt S. 181. — Bergwerksverleihungen S. 181. — Nebeninsp. Torgau S. 182.

Personalmeldungen: S. 182.

Nichtamtliches: Statut der Niederl. Sparkasse S. 182.

Centralbehörden.

531. Prüfungsordnung für Kreisärzte.

§ 1. Das Befähigungszeugnis für die Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister der Medizinalangelegenheiten demjenigen erteilt, welcher die Prüfung für Kreisärzte bestanden hat.

§ 2. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den für den Wohnsitz des Kandidaten zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Dieser prüft die Vorlagen und gibt sie mit seinem Bericht an den Minister der Medizinalangelegenheiten weiter. Der Minister entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Kandidat nach Erlangung der Approbation als Arzt eine mindestens dreijährige praktische fachtechnische Beschäftigung nachgewiesen hat.

§ 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urchrift beizufügen:

1. die Approbation als Arzt,
2. der Nachweis über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches.*) Doktordiplom und Inauguraldissertation sind in je einem Exemplar beizufügen,
3. der Nachweis, daß der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzeits an einer Universität des Deutschen Reiches

a) eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,

b) mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg teilgenommen,

c) einen pathologisch-anatomischen, einen hygienisch-bakteriologischen und einen gerichtlichen medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat. Der hygienisch-bakteriologische Kursus kann auch im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin abgeleistet werden.

Diese Nachweise werden durch die Zeugnisse der Fachlehrer und der Leiter der Kurse erbracht.

Ausnahmsweise kann auch der Nachweis einer auf anderem Wege erlangten Ausbildung als vorschriftsmäßig erachtet werden, wenn die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen diese Ausbildung als gleichwertig und die Gründe für den anderweitigen Bildungsgang als triftig anerkannt hat.

4. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation (siehe § 3 Abs. 2) darzulegen ist.

Der Zulassungsverfügung wird ein Exemplar dieser Prüfungsordnung beigelegt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 6. Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern. Die Aufgaben werden von der Wissen-

*) Vgl. § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes zc. vom 16. September 1899 (Gesetzblatt S. 172) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 5. Mai 1900, Nr. 109 d. D. R. u. Preuss. Staatsanzeigers 1900.

schaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister der Medizinalangelegenheiten dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung zugestellt.

Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise die eine oder beide Ausarbeitungen erlassen werden. Auf dahingehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 7. Von den beiden Aufgaben ist die eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen und versicherungsgerichtlichen Medizin oder der gerichtlichen Psychiatrie zu entnehmen. Bei der gerichtlich-medizinischen oder psychiatrischen Aufgabe ist zugleich die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles, dessen Gegenstand besonders vorgeschrieben wird, mit vollständigem Obduktionsprotokoll und vorschriftsmäßig begründeten Gutachten zu liefern. *)

§ 8. Die Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benützung der Literatur selbständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, welche in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen.

Der Umfang jeder der beiden Ausarbeitungen soll, ungerechnet das Obduktionsprotokoll und das begründete Gutachten, sechzig Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet, mit Seitenzahlen und einer vollständigen Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel, welche auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein. Sie haben am Schlusse die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung des Kandidaten zu enthalten, daß er, abgesehen von den angeführten literarischen Hilfsmitteln, die Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Arbeiten, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden ohne weiteres zurückgegeben.

§ 9. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Minister der Medizinalangelegenheiten einzureichen.

Aus dringlichen Gründen kann dem Kandidaten auf seinen durch den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichenden und gehörig begründeten Antrag von dem Minister der Medizinalangelegenheiten eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen gewährt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist werden die Arbeiten nicht

mehr zur Zensur angenommen. Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§ 10. Die Beurteilung der Probearbeiten erfolgt durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche dieselben mit einem eingehend zu begründenden Urteil zurückerichtet.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine Arbeit als „ungenügend“ befunden, so gilt die schriftliche Prüfung in der Regel als nicht bestanden. Ausnahmsweise kann die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen eine mit gut oder sehr gut beurteilte Arbeit annehmen, auch wenn die andere Arbeit die Note ungenügend erhalten hat.

Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf von drei Monaten und müssen vor Ablauf von zwei Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist bestimmt in jedem Falle der Minister nach Anhörung der wissenschaftlichen Deputation. Er bestimmt zugleich den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 11. Die praktisch-mündliche Prüfung hat der Kandidat in der Regel binnen sechs Monaten nach Empfang der Mitteilung, daß er die schriftliche Prüfung bestanden hat, abzulegen.

Die Festsetzung eines ihm genehmen Prüfungstermins hat der Kandidat rechtzeitig bei dem Minister der Medizinalangelegenheiten zu erbitten.

Wird die sechsmonatige Frist ohne dringliche Gründe versäumt, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Während der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 12. Die praktisch-mündliche Prüfung findet vor je vier Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation statt und ist an drei in der Regel aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Medizinalgesetzgebung und Medizinalverwaltung,
- II. Öffentliche Gesundheitspflege,
- III. Gerichtliche Medizin,
- IV. Gerichtliche Psychiatrie.

§ 13. In einem Prüfungsabschnitt dürfen in der Regel nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Prüfungsabschnitte werden von je einem Examinator abgehalten. Der Leiter der Prüfung ist berechtigt, allen Teilen der Prüfung beizuwohnen.

Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte der Prüfung zurückzulegen sind, bestimmt der Leiter.

§ 14. Für die Prüfung in der Medizinalgesetzgebung und Medizinalverwaltung hat der Kandidat:

*) Wegen der Gutachten vergleiche § 29 der Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 17. Oktober 1904/4. Januar 1905 (Minist.-Bl. f. Med.-Ang 1905 S. 67 u. fg.)

1. in Klausur innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Medizinal- oder Sanitätspolizei schriftlich zu lösen,

2. in einer mündlichen Prüfung darzutun, daß er mit der Organisation der Medizinalverwaltung, mit der Dienstausweisung für die Kreisärzte, dem Apothekenwesen, Hebammenwesen und den geltenden medizinischen und sanitätspolizeilichen Bestimmungen sowie auch mit den für den ärztlichen Beruf wichtigen Abschnitten der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetzgebung gründlich vertraut ist.

§ 15. Für die Prüfung in der öffentlichen Gesundheitspflege und hygienischen Bakteriologie hat der Kandidat:

1. unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiete der hygienischen Untersuchungsmethode praktisch zu lösen und den Gang sowie das Ergebnis der Untersuchung mündlich zu erläutern;

2. in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit der Gewerbehygiene und allen anderen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege, Seuchenbekämpfung usw. gründlich vertraut ist.

§ 16. Für die Prüfung in der gerichtlichen Medizin hat der Kandidat:

1. den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann in Klausur innerhalb einer Stunde einen begründeten Bericht über den Befund unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen zu erstatten;

2. an einer Leiche die vollständige gerichtlicheöffnung mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktieren;

3. ein Objekt aus der von ihm obduzierten Leiche, welches für die Beurteilung des Falles wichtig erscheint, auszuwählen, zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern; doch steht es dem Examinator auch frei, dem Examinanden einen anderen geeigneten Gegenstand zur Untersuchung vorzulegen;

4. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin darzutun.

§ 17. Für die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie hat der Kandidat:

1. an einem Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Geisteszustände darzutun und in Klausur innerhalb einer Stunde ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zweck zu erstatten;

2. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie sowie in den einschlägigen Bestimmungen der Strafgesetz- und Bürgerlichen Gesetzgebung darzutun.

§ 18. Ueber die gesamte Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll aufgenommen, in das die Prüfungsgegenstände und die erteilten Zensuren, bei den Zensuren „ungenügend“ unter kurzer Angabe der Gründe, von den Examinatoren unter Beifügung ihres Namens eingetragen werden. Das Protokoll wird von dem Leiter der Prüfungskommission unterschrieben.

§ 19. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem Teile eines Prüfungsabschnittes wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) und „ungenügend“ (4) erteilt.

§ 20. Ein Prüfungsabschnitt oder ein Teil eines Prüfungsabschnittes, für den die Zensur „ungenügend“ erteilt ist, gilt als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen darf, wird von dem Leiter nach Benehmen mit dem Examinator für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit derselbe nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wird diese letztere Frist ohne triftige Gründe nicht innegehalten, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 21. Hat der Kandidat die sämtlichen Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus den für die beiden Teile der schriftlichen und die einzelnen Teile der praktisch-mündlichen Prüfung erteilten Zensuren die Gesamtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerte der Zensuren zusammengezählt und durch 12 geteilt werden. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden diese, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 22. Der Leiter überreicht binnen drei Tagen die Prüfungsakten dem Direktor der Wissenschaftlichen Deputation, welcher sie bei bestandener Prüfung dem Minister der Medizinalangelegenheiten behufs Erteilung des Befähigungszeugnisses unterbreitet.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mitteilung hierüber zurück.

§ 23. Die Bestimmung, wonach die Bestallung als Kreisarzt die Ausübung einer fünfjährigen selbstständigen praktischen Tätigkeit als Arzt nach der Approbation erfordert (vergl. § 2 Ziff. 4 des Ges., betr. die Dienststellung des Kreisarztes usw. vom 16. 9. 1899 — Gesesamml. 1899 S. 172 — und § 3 Ziff. 4 der Dienstausweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) wird durch die Vorschriften der gegenwärtigen Prüfungsordnung nicht berührt.

§ 24. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 110 Mark.

Bei Wiederholungen kommen außer den Gebühren für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnittes noch 10 Mark Sondergebühren zur Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

§ 25. Für den Landespolizeibezirk Berlin tritt der Polizeipräsident von Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten.

§ 26. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Bekanntmachung, betreffend die kreisärztliche Prüfung vom 30. März 1901 außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1909.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage Förster.

532. Den Ärzten, Professor Dr. med. James Chalmers **Cameron** in Montreal und Dr. med. J. E. **Schmann** in Winnipeg, ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a—c daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Kanada oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Der praktische Arzt und Stabsarzt a. D. Dr. med. Max **Brausewetter** in Malaga ist ermächtigt worden, die gleichen Zeugnisse hinsichtlich derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich dauernd im Konsulatsbezirke Malaga aufhalten.

Ferner ist dem praktischen Arzte Dr. **Knappe** in Warschau die erweiterte Ermächtigung erteilt worden, die entsprechenden Zeugnisse auch hinsichtlich derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche, aus dem westlichen Rußland kommend, sich nur vorübergehend in Rußisch-Polen aufhalten.

Dem Dr. med. Eduard **Gaffron** in Lima ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a—c daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Peru haben.

Berlin, den 29. Mai 1909.

Der Minister des Innern.

Regierungspräsident.

(Bezirksauschuß.)

533. Der dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sieht den Erlaß von Bestimmungen über die Prüfung der Führer und die Erteilung der Fahrerlaubnis vor. Die Polizeibehörden haben den Sachverständigen zur Pflicht zu machen, daß sie die vor Erteilung des

Führerzeugnisses (§ 14 der Polizeiverordnungen) erforderliche Prüfung von jetzt ab nur nach Maßgabe der unterm 18. 2. 09 Amtsblatt Stück 8 f. 1909 veröffentlichten Vorschriften vornehmen. Sachverständigen, welche die Vorschriften nicht streng befolgen, oder zu ihrer Durchführung nicht geeignet sind, ist die Befugnis zur Ausstellung der Zeugnisse zu entziehen.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß beabsichtigt wird, den Dampfkessel-Überwachungs-Bereinen die Prüfungsgeschäfte zu übertragen. Für den Fall der Ernennung neuer Sachverständigen werden daher die Polizeibehörden mit diesen Vereinen in Verbindung zu treten haben.

Berlin, den 6. Februar 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 18. Februar 1909, betr. die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen — Stück 8 des Amtsblattes für 1909 — den Herren Vandräten und Polizeiverwaltern der Städte über 10000 Einwohner zur Beachtung.

Frankfurt a. D., den 1. Juli 1909.

(I A. 3498.)

Der Regierungspräsident.

534. In Grossen a. D. werden in den Jahren 1909 bis 1912 drei weitere Vieh- und Pferdemarkte abgehalten werden. Im laufenden Jahre finden diese Märkte am 3. August und 2. November und im kommenden Jahre am 22. Februar, 2. August und 20. September statt.

Frankfurt a. D., den 29. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

535. Die „**Deutsche Kranken-Unterstützungs-Kasse**“ in Cassel, die unter dem 4. Februar 1907 als „eingeschriebene Hilfskasse“ zugelassen wurde und deren Tätigkeit sich über das Deutsche Reich erstreckt, bezweckt nach ihrem Statut die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen für Krankheits- und Todesfälle. Nach den Rechnungsabschlüssen, die die Kasse dem hiesigen königlichen Polizeipräsidenten als der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht hat, hat sie im Jahre 1907 bei einer reinen Jahreseinnahme von 33 868 M. an Verwaltungskosten 25 636 M. 16 Pfg. und im Jahre 1908 bei einer reinen Jahreseinnahme von 182 679 M. 82 Pfg. an Verwaltungskosten 112 865 M. 76 Pfg. aufgewendet. Die Verwaltungskosten stellen sich demnach im Jahre 1907 auf rund 76 Prozent und im Jahre 1908 auf rund 62 Prozent der reinen Jahreseinnahme. Sie bestehen vorwiegend in Ausgaben für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, der Leiter der örtlichen Verwaltungsstellen und der übrigen Kassenvertreter. Mithin finden die Beiträge der Mitglieder nur zum kleineren Teil zur Erfüllung des Kasenzwecks Verwendung. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bieten keine Handhabe, gegen die Kasse wegen der

unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten einzuschreiten.

Es erscheint aber geboten, das Publikum auf die angeführten Tatsachen hinzuweisen und vor dem Beitritt zu einer Versicherungskasse, die die Beiträge ihrer Mitglieder zu $\frac{3}{8}$ zu den Verwaltungskosten verwendet, öffentlich zu warnen.

Cassel, den 15. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

Ich ersuche die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, für die möglichste Verbreitung der vorstehenden Bekanntmachung in den für die amtlichen Veröffentlichungen benutzten Blättern, soweit dies kostenfrei geschehen kann, zu sorgen.

Frankfurt a. D., den 4. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

536. Die getroffene Anordnung wegen Errichtung einer Zwangsinning für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe mit dem Sitze in Cüstrin vom 8. Januar 1909 (Regierungsamtsblatt S. 18) erhält, soweit der Innungsbezirk sich auf den Kreis Lebus erstreckt, nachstehende veränderte Fassung:

2. von dem Kreise Lebus aus dem nördlichen Teil desselben, für welchen als Grenzlinie gegen Süden ausschließlich des Gemeindebezirkes Seelow und einschließlich der übrigen auf der Grenzlinie belegenen Ortschaften die Chausseestrecke von der Kreisgrenze bei Heidekrug über Müncheberg bis Seelow und von hier die Linde über Alt-Tucheband, Herzershof, Neu-Manschnow bis zur Kreisgrenze gegen Cüstrin gilt.

Frankfurt a. D., den 22. Juni 1909.

(I. Bg. 3333.)

Der Regierungspräsident.

537. Nachdem bei der Abstimmung zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139 f Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Schwiebus hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Kolonialwaren- und Seifengeschäfte vorbehaltlich der nach § 139 e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 20. Juni 1909.

(I. Bg. 3604.)

Der Regierungspräsident.

538. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinning für das Sattler- und Tapezierergewerbe, deren Bezirk den Kreis Lübben umfaßt, mit dem Sitze in Lübben und unter dem Namen „Sattler- und Tape-

ziererinnung (Zwangsinning) zu Lübben“ errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. D., den 24. Juni 1909.

(I. Bg. 3810.)

Der Regierungspräsident.

539. Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangsinning für das Bäcker- und Metzgergewerbe mit dem Sitze in Vieh beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Landrat in Landsberg a. W. von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 24. Juni 1909.

(I. Bg. 3792.)

Der Regierungspräsident.

540. Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 — Stück 11 des Amtsblatts für 1884 — dauern die Ferien des Bezirksausschusses vom 21. Juli bis zum 1. September d. Js.

Während der Ferien dürfen Termine mit mündlicher Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Frankfurt a. D., den 28. Juni 1909.

Der Bezirksauschuß.

541. Nachweisung der Durchschnittspreise mit fünf vom Hundert Aufschlag für guten Hafer, Heu und Nichtstroh für den Monat Juni 1909.

Sp. Nummer	Hauptmarktorde und Kreise, für welche die Preise gelten	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm			
		guten Hafer	Heu altes	Heu neues	Nicht- stroh
1.	Cottbus Cottbus Stadt und Land, Guben Stadt und Land, Soraub Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Sprem- berg, Luckau.	M 10 76	M 3 19		M 2 36
2.	Cüstrin Königsberg Nm., Solbin.	10 89	2 52	3 67	2 62
3.	Frankfurt a. D. Frankfurt a. D. Stadt, West-Sternberg.	11 03	3 78	2 94	2 63
4.	Fürstentwalde Lebus.	10 85	3 06		2 36
5.	Landsberg a. W. Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friede- berg Nm.	10 76	3 42		2 63
6.	Züllichau Großsen a. D., Ost-Stern- berg, Züllichau.	10 31	3 93		3 41

Frankfurt a. D., den 1. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

Laufende Nummer	Hauptmarktorde und Kreise, für welche die Preise gelten	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
		Es kosten je 100 Kilogramm														
1.	Cottbus Calau, Spremberg, Sorau, Forst, Guben, Cottbus.	29 01	28 73	28 54	19 18	19 08	18 91	21 86	21 64	21 44	17 48	17 25	17 06	20 40	20 18	19 93
2.	Grossen Grossen.	24			18 37		18 20	19 40						19 87		19 30
3.	Cüstrin Königsberg Nm. und Soldin.	25 57	25 22	24 90	19 07	18 76	18 47	19 75	19	18 25	19 75	18 75	17 90	20 75	20 40	19 90
4.	Frankfurt a. D. Frankfurt a. D., Westfalenberg.	27	26 50	26	18 95	18 50	18	18	17 50	17	17	16 50	16	21	20 68	20 33
5.	Fürstenwalde Lebus.	26	25 70	25 50	19 20	19 10	19	18	17 75	17 50	17 50	17	16	20 65	20 31	19 95
6.	Landsberg a. W. Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.	24 50	24	23 50	18 85	18 55	18 20							20 25	19 75	19 25
7.	Bübben Bübben, Luckau.				18 96						16 50			21		
8.	Züllichau Züllichau, Ostfisternberg.	27 50	26	25	19 50	19	18 65							20 50	19 80	19 50

Laufende Nummer	Hauptmarktorde (Kreise, wie in vorstehender Nach- weisung angegeben)	M e h l				Weiß- brot (Sem- mel)	Roggen- Brau- brot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen- Gries	Gersten- grausen										
		Weizen		Roggen																	
		im Großhandel		im Kleinhandel																	
		es kosten je 100 kg																			
1.	Cottbus	39	50	27	—	43	—	29	56	—	30	—	80	—	52	—	44	—	44		
2.	Grossen	34	—	26	—	38	—	30	50	—	30	—	80	—	40	—	40	—	50		
3.	Cüstrin	29	—	23	50	—	40	—	30	—	40	—	23	1	—	60	—	50	—	40	
4.	Frankfurt a. D.	36	50	26	50	—	42	—	28	—	52	—	26	—	60	—	44	—	—	36	
5.	Fürstenwalde	37	50	26	50	—	40	—	35	—	45	—	28	—	80	—	50	—	40	—	40
6.	Landsberg a. W.	35	—	25	—	—	44	—	30	—	55	—	25	—	70	—	40	—	46	—	45
7.	Bübben	40	—	30	—	—	44	—	40	—	55	—	25	—	80	—	50	—	60	—	40
8.	Züllichau	39	—	25	75	—	44	—	32	—	50	—	25	—	90	—	60	—	60	—	50

Lfd. Nummer	Hauptmarktorde (Kreise, wie in vor- stehender Nachweisung angegeben)	Rind				Kalb				Schmel				Schwein				Roß- fleisch	
		im Groß- handel		im Kleinhandel		im Großhandel		im Kleinhandel		im Großhandel		im Kleinhandel		im Großhandel		im Kleinhandel			
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Milch- fett(fr.)	Schmalz inländ.,	Speck ger.			
		Es kostet je 1 kg in der ersten Hälfte des Monats																	
1.	Cottbus	135	1 55	1 40	1 20	1 50	1 40	1 80	1 70	1 45	1 40	1	1 60	1 80	2	—	—	70	
2.	Grossen	—	1 60	1 35	1 20	1 55	1 40	1 65	1 50	1 55	1 30	—	60	2 00	2	—	—	—	
3.	Cüstrin	109	1 70	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	—	75	1 60	3	—	2	—	80
4.	Frankfurt a. D.	102	1 60	1 40	1 20	1 70	1 50	1 60	1 50	1 60	1 50	—	60	1 60	2 80	1 80	—	80	
5.	Fürstenwalde	110	1 60	1 60	1 20	1 60	1 60	1 60	1 60	1 50	1 40	—	80	1 40	2 80	1 80	—	55	
6.	Landsberg a. W.	102	1 60	1 40	1 10	1 60	1 60	1 60	1 50	1 60	1 60	—	80	1 60	2 80	1 80	—	50	
7.	Bübben	120	1 60	1 40	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 50	1	—	1 60	2 80	2	—	—	
8.	Züllichau	100	1 60	1 30	1 20	1 60	1 30	1 60	1 50	1 50	1 40	—	80	1 60	2 80	1 90	—	60	

543. Nachweisung der im II. Quartal 1909 landesherrlich genehmigten Zuwendungen an juristische Personen im Regierungsbezirke Frankfurt a. D.

Lau- fende Nr.	Des Gebers		Bezeichnung der bedachten juristischen Personen	Gegenstand und Wert der Zuwendung	Zweckbestimmung, für welche die Zuwendung erfolgt ist
	Name und Stand	Wohnort			
1	2	3	4	5	6
1	Robert Folger, Rent- ner (verstorben)	Zielenzig (Kreis Ost- Sternberg)	Stadtgemeinde Zielenzig	a) 10000 Mark b) 6000 Mark	Zum Besten der Bürger- schule in Zielenzig. Für das städtische Hospital daselbst.

Frankfurt a. D., den 2. Juli 1909.

Der Regierungspräsident. (I C. 1294/09.)

544. Uebersicht über die Abwesenheit der Truppen des Garde- und 3. Armeekorps aus den Garnisonen im Sommer und Herbst 1909.

G a r d e - K o r p s .

Standort	Truppenteil	Auf dem Trupp- uebgs.-Platz		Im Manöver	
		von	bis	von	bis
Potsdam	1. Garde-Regiment	5. 7.	17. 7.	3. 9.	17. 9.
Berlin	2. " "	21. 6.	3. 7.	3. 9.	17. 9.
"	3. " "	5. 7.	17. 7.	3. 9.	17. 9.
"	4. " "	21. 6.	3. 7.	3. 9.	17. 9.
Spandau	5. " "	16. 8.	28. 8.	2. 9.	17. 9.
Berlin	Rgt. Kaiser Alexander	19. 7.	31. 7.	2. 9.	17. 9.
"	Rgt. Kaiser Franz	2. 8.	14. 8.	23. 8.	26. 8.
Charlottenburg	Rgt. Königin Elisabeth	19. 7.	31. 7.	2. 9.	17. 9.
Berlin	Rgt. Königin Augusta	2. 8.	14. 8.	2. 9.	17. 9.
Spandau	Garde-Gren.-Rgt. 5	16. 8.	28. 8.	2. 9.	17. 9.
Berlin	Garde-Füs.-Rgt.	21. 6.	3. 7.	2. 9.	17. 9.
Potsdam	Garde-Jäger-Batln.	10. 7.	17. 7.	3. 9.	17. 9.
Gr. Lichterfelde	Garde-Schützen	24. 7.	31. 7.	2. 9.	17. 9.
Eiche	Lehr-Infanterie-Batln.	21. 8.	28. 8.	3. 9.	17. 9.
Berlin	1. Garde-Feldart.-Rgt.	19. 7.	18. 8.	3. 9.	26. 9.
Potsdam	2. " " " "	14. 6.	12. 7.	30. 8.	28. 9.
Berlin	I. Abt. 3. G.-Feldart.-Rgt.	19. 7.	18. 8.	3. 9.	26. 9.
Beeslow	II. Abt. 3. " " " "	19. 7.	18. 8.	27. 8.	28. 9.
Potsdam	4. Garde-Feldart.-Rgt.	14. 6.	12. 7.	30. 8.	28. 9.
Berlin	Reit. Abt. I. G.-Feldart.-Rgt.	9. 6.	18. 6.	—	—
Züterbog	Lehr-Rgt. d. Feldart.-Schießschule	23. 6.	9. 7.	27. 8.	18. 9.
Potsdam	Rgt. der Gardes du Corps	4. 6.	18. 6.	30. 8.	28. 9.
Berlin	Garde-Kür.-Rgt.	4. 6.	18. 6.	2. 9.	26. 9.
Potsdam	1. Garde-Ulanen-Rgt.	15. 7.	30. 7.	30. 8.	28. 9.
Berlin	2. " " " "	4. 6.	18. 6.	3. 9.	26. 9.
Potsdam	3. " " " "	15. 7.	30. 7.	30. 8.	28. 9.
Berlin	1. Garde-Drag.-Rgt.	4. 6.	18. 6.	3. 9.	26. 9.
"	2. " " " "	4. 6.	18. 6.	3. 9.	26. 9.
Potsdam	Leib-Garde-Füs.-Rgt.	4. 6.	18. 6.	30. 8.	28. 9.
"	Garde-Masch.-Gew.-Abt. Nr. 1	8. 6.	17. 6.	30. 8.	28. 9.
Gr. Lichterfelde	" " " " Nr. 2	24. 7.	31. 7.	2. 9.	26. 9.
Spandau	Garde-Fußart.-Rgt.	5. 8.	14. 8.	6. 9.	17. 9.
Berlin	Garde-Pionier-Batln.	2. 6.	1. 7.	12. 7.	24. 7.
Berlin	Garde-Train-Batln.	31. 7.	7. 8.	31. 7.	7. 8.
Berlin	Garde-Train-Batln.	21. 8.	28. 8.	2. 9.	26. 9.

3. Armee corps.

Standort	Truppenteil	Aus dem Standort abwesend	
		vom — bis	wo
Frankfurt a. O.	Leibgren.-Rgt. 8	{ 2. 6.—21. 6.	Tr.-Ueb.-Pl. Züterbog
	Gren.-Rgt. 12	{ 4. 9.—18. 9.	Manöver
Cüstrin	Feldart.-Rgt. 18	{ 14. 8.— 1. 9.	Tr.-Ueb.-Pl. Neuhammer
	Inf.-Rgt. 48	{ 2. 9.—18. 9.	Manöver
Landsberg a. W.	Feldart.-Rgt. 54, I. Abt.	{ 18. 6.— 8. 7.	Tr.-Ueb.-Pl. Posen
	Feldart.-Rgt. 54, II. Abt.	{ 14. 8.—25. 9.	Manöver
Schwedt a. O.	Drag.-Rgt. 2	{ 4. 9.—18. 9.	Manöver
		{ 18. 6.— 8. 7.	Tr.-Ueb.-Pl. Posen
Fürstenwalde	Ulanen-Rgt. 3	{ 13. 8.—26. 9.	Manöver
		{ 18. 6.— 8. 7.	Tr.-Ueb.-Pl. Posen
Cottbus	Inf.-R. 52, II. III. Batl.	{ 13. 8.—26. 9.	Manöver
		{ 18. 6.— 8. 7.	Tr.-Ueb.-Pl. Posen
Grossen Brandenburg	Inf.-R. 52, I. Batl.	{ 13. 8.—26. 9.	Manöver
		{ 18. 6.— 8. 7.	Tr.-Ueb.-Pl. Posen
Brandenburg	Füs.-Rgt. 35	{ 9. 7.—20. 7.	Manöver
		{ 21. 7.—13. 8.	Tr.-Ueb.-Pl. Altengrabow
Rathenow	Kür.-Rgt. 6	{ 14. 8.—18. 9.	Tr.-Ueb.-Pl. Altengrabow
		{ 12. 7.—20. 7.	Manöver
Bittenberg	Feldart.-Rgt. 3, I. und II. Abt.	{ 21. 7.—13. 8.	Tr.-Ueb.-Pl. Altengrabow
		{ 14. 8.—22. 8.	Manöver
Neuruppin	Reit. Abt.	{ 2. 9.—28. 9.	Tr.-Ueb.-Pl. Altengrabow
		{ 14. 8.— 1. 9.	Manöver
Berleberg Brenzlau	Inf.-Rgt. 20	{ 2. 9.—18. 9.	Tr.-Ueb.-Pl. Neuhammer.
		{ 19. 7.—11. 8.	Manöver
Rübben	Masch.-Gew.-Abt. 7	{ 4. 9.—18. 9.	Tr.-Ueb.-Pl. Züterbog
		{ 17. 7.— 2. 8.	Manöver
Spandau	Pionier-Batl. 3	{ 3. 8.—15. 8.	Tr.-Ueb.-Pl. Züterbog
		{ 23. 8.—19. 9.	Tr.-Ueb.-Pl. Altengrabow
Bittenberg	Inf.-Rgt. 20	{ 13. 8.—19. 9.	Manöver
		{ 3. 8.—15. 8.	Tr.-Ueb.-Pl. Altengrabow
Neuruppin	Inf.-Rgt. 24	{ 21. 8.—19. 9.	Manöver
		{ 12. 7.— 2. 8.	Tr.-Ueb.-Pl. Züterbog
Rübben	Fäger-Batl. 3	{ 3. 8.—17. 8.	Tr.-Ueb.-Pl. Altengrabow
		{ 23. 8.—19. 9.	Manöver
Spandau	Train-Batl. 3	{ 22. 7.—12. 8.	Tr.-Ueb.-Pl. Züterbog
		{ 4. 9.—18. 9.	Manöver
Bittenberg	Inf.-Rgt. 20	{ 8. 8.— 2. 9.	Tr.-Ueb.-Pl. Züterbog
		{ 3. 9.—18. 9.	Manöver
Rübben	Feldart.-Rgt. 39	{ 21. 8.—18. 9.	Manöver
		{ 8. 8.— 2. 9.	Tr.-Ueb.-Pl. Züterbog
Spandau	Pionier-Batl. 3	{ 3. 9.—18. 9.	Manöver
		{ 26. 7.—11. 8.	Tr.-Ueb.-Pl. Züterbog
Bittenberg	Inf.-Rgt. 64	{ 4. 9.—18. 9.	Manöver
		{ 23. 7.— 1. 8.	Tr.-Ueb.-Pl. Züterbog
Rübben	Fäger-Batl. 3	{ 2. 8.—14. 8.	Tr.-Ueb.-Pl. Altengrabow
		{ 2. 9.—26. 9.	Manöver
Spandau	Train-Batl. 3	{ 15. 6.—21. 6.	Tr.-Ueb.-Pl. Züterbog
		{ 2. 9.—18. 9.	Manöver
Rübben	Fäger-Batl. 3	{ 2. 9.—18. 9.	Manöver
		{ 2. 9.—18. 9.	Manöver

Vorstehende Uebersicht wird mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachung vom 2. März 1909
Stück 10 Nr. 181 veröffentlicht.

Frankfurt a. O., den 28. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

**Landesdirektor.
Vermögensstand**

545. der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-
Versorgungsanstalt am 31. März 1909.
Die Anstalt hat im Rechnungsjahr 1908 vereinnahmt

a) an Beiträgen	542 418,84 M.
b) an Zinsen aus den Beständen des laufenden Fonds	6 075,15 "
zusammen	548 493,99 M.
dagegen verausgabt an Witwen- und Waisengeld	264 921,15 M.
sodasß als Ueberschuß dem eisernen Fonds	283 572,84 M.
zu überweisen waren.	
Diesem Fonds sind zu seinem Bestande am 31. März 1908 in Höhe von	5 652 255,66 M.
außerdem zugeflossen:	
a) Zinsen aus seinen Beständen	183 184,17 "
b) gestundete Eintrittsgelder als Schuld	1 416,00 "
zusammen	6 120 428,67 M.

Hiervon kommen in Abzug:

a) für die im Laufe des Rechnungsjahres fortgegebenen Wert- papiere, unter Zu- rückrechnung des Erlöses f. dieselb. 197433,09 M.	
b) an sonstigen Ausgab. 434,70 "	
zusammen	197 867,79 "
sodasß der eiserne Fonds am 31. März 1909 eine Höhe von 5 922 560,88 M. erreicht hat. Dies ergibt dem Bestande am 31. März 1909 von	5 652 255,66 "
gegenüber eine Zunahme von	270 305,22 M.

Der rechnungsmäßige Bestand ist folgender:

Nominalwert		Bezeichnung der Wert- papiere u. Dokumente	Erwerbswert	
M	₰		M	₰
74 200	—	3 ¹ / ₂ % (vorm. 4%) Pr. kons. Staatsanleihe	76 293	99
426 050	—	3 ¹ / ₂ % (vorm. 4%) desgl.	439 104	11
255 000	—	3 ¹ / ₂ % desgl.	259 990	50
224 800	—	3% desgl.	215 111	65
8 000	—	3 ¹ / ₂ % (vorm. 4%) Deutsche Reichsanleihe	8 172	50
279 000	—	3% desgl.	249 418	90
447 600	—	3 ¹ / ₂ % Brandenb. Pro- vinz-Anleihe Scheine	440 966	26
1 238 000	—	4% desgl.	1 241 466	80
460 600	—	3 ¹ / ₂ % Landschaftliche Zentr.-Pfandbriefe	454 323	92
440 200	—	3% desgl.	416 490	33
30 700	—	3% Westpreuß. Pfand- briefe — neue —	29 910	55
64 300	—	3 ¹ / ₂ % Jerichower Kreis- anleihe	63 183	14

Nominalwert		Bezeichnung der Wert- papiere u. Dokumente	Erwerbswert	
M	₰		M	₰
2 000	—	3 ¹ / ₂ % Döcherlebener Kreis-anleihe	2 020	19
101 000	—	" Ostpreignitzer Kreis-anleihe	97 731	99
73 900	—	" Templiner Kreis- obligat.	74 645	91
9 000	—	" Cöpenicker Stadt- obligat.	9 001	44
3 800	—	" Zoffener Stadt- obligat.	3 800	43
46 800	—	" Med.-Oberbruch- Deichobligat.	46 800	—
250 000	—	3 ¹ / ₂ % Hypothek der Ber- liner gemeinnütz. Baugesellschaft	250 000	—
5 000	—	3 ¹ / ₂ % Hypothek des Rettungshauses Neuendorf	5 000	—
6 000	—	" Hypothek desgl.	6 000	—
25 000	—	" Hypothek des Ber- eins Frauenhilfe des evangl. Hilfs- vereins zu Frank- furt a. O.	25 000	—
8 000	—	" Hypothek desgl.	8 000	—
20 000	—	" "	20 000	—
50 000	—	4% Klee'sche Hypothek	50 000	—
18 000	—	3 ¹ / ₂ % Hypothek des Rettungshauses Templin	18 000	—
14 000	—	" Hypothek desgl.	14 000	—
39 000	—	" Hypothek des Grundstücks Königin- Augustastr. Nr. 19 hierf. (Ritter v. Voigtländer)	39 000	—
591 000	—	3 ¹ / ₂ % Hypothek des Grundstücks Königin- Augustastr. Nr. 19, hier selbst	591 000	—
560 000	—	4% Schuld des Grund- stücksfonds	560 000	—
130 816	—	Schuldurkunden (Amor- tis.-Darlehen)	130 816	—
60 226	87	Gestundete Eintritts- gelder	60 226	87
5 961 992	87	Summe	5 905 475	48
		und bar	17 085	40
		Summe	5 922 560	88

Vorstehendes wird gemäß § 17² des Reglements
der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-Ver-
sorgungsanstalt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 25. Juni 1909.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Tageb.-Nr. 1470 C.

546. Durch Beschluß des Provinziallandtages vom 2. u. 3. März 1909 ist die Provinzialsteuer für 1909 auf 12 v. H. des Staatssteuersolls festgesetzt worden.

Danach verteilt sich die Provinzialsteuer auf die einzelnen Land- und Stadtkreise der Provinz wie folgt:

Sp. Nr.	Kreis	Gesamt- Steuer- Auf- kommen für 1909	Danach veranlagte Pro- vinzial- steuer mit 12 v. H.	Bemerkungen
		M	M	
1	Angermünde	543729	65247	
2	Niederbarnim	5027742	603329	
3	Oberbarnim	1053346	126402	
4	Beestow-Storkow	312069	37448	
5	Osthavelland	709569	85148	
6	Westhavelland	539372	64725	
7	Zückerb.-Lüdenwalde	525835	63100	
8	Lebus	810970	97316	
9	Prenzlau	573862	68863	
10	Ostprignitz	466918	56030	
11	Westprignitz	666969	80036	
12	Ruppín	595366	71444	
13	Teltow	7519083	902290	
14	Templin	396160	47539	
15	Zauch-Beizig	525304	63037	
16	Brandenburg a. H.	635953	76314	
17	Charlottenburg	10141383	1216966	
18	Ot. Wilmersdorf	3113854	373663	
19	Frankfurt a. Ober	752956	90355	
20	Lichtenberg	799963	95996	
21	Potsdam	1005268	120632	
22	Rixdorf	2292691	275123	
23	Schöneberg	4115600	493872	
24	Spandau	962204	115464	
25	Arnswalde	270562	32467	
26	Cottbus Land	204885	24586	
27	Großen	339236	40708	
28	Friedeberg Nm.	353234	42388	
29	Königsberg Nm.	746234	89548	
30	Landsberga. W. Land	345818	41498	
31	Solbin	338621	40635	
32	Oststernberg	268028	32163	
33	Weststernberg	245272	29433	
34	Zülichau-Schwiebus	274240	32909	
35	Cottbus Stadt	744922	89391	
36	Landsberga. W. Stadt	352256	42271	
37	Calau	653914	78470	
38	Guben Land	240767	28892	
39	Ludau	452499	54300	
40	Lübben	166461	19975	
41	Sorau	578374	69405	
42	Spremberg	305935	36712	
43	Forst, Lausitz, Stadt	528440	63413	
44	Guben Stadt	386209	46345	
zusammen:		51882073	6225848	

Mit Rücksicht auf § 7 des Reglements vom 20. Februar 1903 über die Verteilung der Staatsrente an leistungsschwache Kreise und Gemeinden nach dem Dotationsgesetze vom 2. Juni 1902 ist der durchschnittliche Einkommensteuerkopfsatz in der Provinz auf 9,554 M. und bei Fortlassung der Stadtkreise auf 6,231 M. festgesetzt worden.

Berlin, den 28. Juni 1909.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

547. In dem aus Anlaß der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten von dem Provinzialverband von Brandenburg errichteten Taubstummenheim „Wilhelm-Auguste-Viktoria-Stift“ zu Wriezen sind noch mehrere Plätze für Pensionäre und Pflöglinge unbesetzt.

Ich gestatte mir daher, auf den in der Beilage abgedruckten Aufruf hiermit noch besonders hinzuweisen und um bestmögliche Förderung seines Zweckes zu bitten.

Berlin, den 17. Mai 1909.

Freiherr von Manteuffel.

Anderer Behörden.

548. Seitens des Garde-Pionier-Bataillons Berlin werden vom 13. bis 17. Juli bei Neu-Glitz und vom 19. bis 22. Juli bei Lunow Brückenschläge auf der Oder vorgenommen werden. Während dieser Zeit wird täglich vor- und nachmittags zeitweilig eine Unterbrechung der Schifffahrt eintreten.

Die Brückenschlagstellen werden durch eine am hohen Signalmast gehißte rote Rahmenflagge kenntlich gemacht werden. Außerdem werden etwa 1000 m oberhalb und 500 m unterhalb der Brücken Stromwachen in Pontons mit roten Flaggen aufgestellt, welche die Schiffe mit Anweisung versehen werden.

Namens und im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien wird hierdurch unter Hinweis auf die Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder vom 15. Mai 1906 bestimmt, daß die Schiffe und Flöße bei diesen Stromwachen anzuhalten haben und die Weiterfahrt nur nach eingeholter Genehmigung fortsetzen dürfen. Den Anweisungen der Stromwachen ist Folge zu leisten.

Dampfschiffe dürfen die Brücken nur mit hinreichend verlangsamter Geschwindigkeit passieren.

Zuwiderhandlungen werden nach § 27¹ und 52 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder vom 15. Mai 1906 bestraft.

Rüstrin, den 30. Juni 1909.

Der Königl. Wasserbauinspektor.

549. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 9. August 1908 präsentierten Mutung wird dem Herrn Wilhelm Wäst zu Charlottenburg unter dem Namen Paul das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit

den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199 988 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneuhundertachtundachtzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Drachhausen und Königliche Forst Peitz im Kreise Cottbus (Landkreis) des Regierungsbezirks Frankfurt a. D., und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Halle a. S., den 18. Juni 1909.
(Siegel.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. D. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten für Ost-Cottbus zu Cottbus zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 18. Juni 1909.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 9199.

Scharf.

550. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 18. Oktober 1908 präsentierten Mutung wird Herrn Wilhelm Wüst in Charlottenburg unter dem Namen Adolf das Bergwerkeigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben: A B C D E A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199 950 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneuhundertundfünfzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Drachhausen und Königliche Forst Peitz im Kreise Cottbus (Landkreis) des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 18. Juni 1909.

(Siegel.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. D. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten für Ost-Cottbus zu Cottbus zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 18. Juni 1909.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 9200.

Scharf.

551. Der Königl. Eisenbahn-Maschineninspektion in Torgau wird mit dem 1. Juli d. Js. die Be-

zeichnung Königliche Eisenbahn-Maschinen-Nebeninspektion beigelegt.

Halle a. Saale, den 30. Juni 1909.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personalnachrichten.

552. Der Königliche Seminardirektor Eggert ist vom 1. April d. Js. ab von Friedeberg Nm. nach Cottbus versetzt worden.

553. Der Rektor Stücker in Reppen ist vom 1. April d. Js. ab zum Königlichen Seminarlehrer ernannt und dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Jülichau überwiesen.

554. Die Königliche Seminardirektorin Frau Wehmann ist vom 2. Juni d. Js. ab von dem Königlichen Lehrerinnenseminar in Augustenburg an die gleiche Anstalt in Croßen a. D. versetzt worden.

Nichtamtliches.

555. **Behuter Nachtrag** zu dem Statut für die Niederlausitzer Provinzial-Sparkasse.

Die Sparkasse ist ermächtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Oberpräsident), an Gemeinden, Korporationen und Eingeseffene des Garantiebezirks einzelne Fächer ihrer hierfür eingerichteten Sicherheitschränke zu vermieten unter den von der Landes-Deputation festzusetzenden Bedingungen. Die Gebühren für die Miete werden in festen Beträgen für 1 Jahr, $\frac{1}{2}$ Jahr, $\frac{1}{4}$ Jahr und 1 Monat im voraus erhoben.

Eine Haftung für die Beschaffenheit der Anlage, insbesondere für die Sicherheit der in den gemieteten Fächern von den Mietern aufbewahrten Werte gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl übernimmt die Sparkasse nicht, sondern nur die Verpflichtung, bezüglich des Verschlusses und der Bewachung der Fächer in gleicher Weise zu verfahren, wie dies bei der Aufbewahrung der eigenen Werte der Sparkasse geschieht.

So geschehen, Lübben, den 18. April 1909.

(L. S.)

Sämtliche Stände des Markgrafthums Niederlausitz.

Der Vorsitzende des Kommunal-Landtags.

gez. Freiherr von Manteuffel.

Der Landyndikus der Niederlausitz.

gez. von Bischerer.

Auf den Bericht vom 16. Mai d. Js. will Ich dem wiederbeiliegenden, in Folge des Beschlusses des Kommunal-Landtages des Markgrafthums Niederlausitz vom 18./20. April d. Js. aufgestellten zehnten Nachtrage zu dem Statute für die Niederlausitzer Provinzial-Sparkasse vom 7. Februar 1840 hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Wiesbaden, den 19. Mai 1909.

gez. Wilhelm R. ggez. v. Moltke.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Nachtrag wird unter Bezugnahme auf § 19 des Statuts zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lübben, den 14. Juni 1909.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.